



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 5. Juli 2016
Seite 2
2. Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“
- Erteilung der Genehmigung -
Seite 5
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“
- Satzungsbeschluss -
Seite 8
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 11
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 11

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

a) öffentliche Sitzung

1. Ehrung des Stadtverordneten Peter Gottschlich für 10-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 15.03.2016
5. Wahl der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin
6. Besetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der SPD-Fraktion
7. Besetzung von Ausschüssen
hier: Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort
8. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2017
9. Landesgartenschau 2020
Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in den Gesellschafterversammlungen
10. Landesgartenschau 2020
Landschaftsarchitektonischer Wettbewerb
11. Jahresbericht Haushalt 2015
Haushaltsjahr 2015
12. Bereitstellung überplanmäßiger Beträge für den Sicherheitsdienst in der kommunalen Flüchtlingsunterkunft Friedrichstraße 102-104
13. Bau eines neuen Funktionsgebäudes für die Sportanlage Kamp
14. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung / Immobilienbestandsanalyse
15. Controllingbericht, IV. Quartal 2015
16. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
hier: Aufhebung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der Beteiligung vom 16.04.2002
17. Bebauungsplan STA 142 "Neues Stadtquartier Moerser Straße West, Teilbereich Süd"
Erneuter Satzungsbeschluss im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 BauGB

18. Klimaschutzkonzept der Stadt Kamp-Lintfort
19. Erneuerung der Brücke am Schiffsmodellbecken
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das HH-Jahr 2016
20. Jahresabschluss/ Lagebericht Bad 2015
21. Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
22. Mitteilungen
23. Anträge
24. Beantwortung von früheren Anfragen
25. Anfragen
26. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

27. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
28. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 15.03.2016
29. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Mischgebiet Moerser Straße West
30. Landesgartenschau 2020
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Inanspruchnahme der Pauschalförderung zur Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 und Vergabe der Wettbewerbsbetreuung
31. Landesgartenschau 2020
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Inanspruchnahme der Pauschalförderung zur Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 und Vergabe der Wettbewerbsbetreuung
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
32. Ernennung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Kamp-Lintfort
33. Drogenberatung
Wahrnehmung der Aufgaben zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs -
hier: Vergabe an freien Träger
34. Bebauungsplan STA 159 "Kinostandort im Norden des ehemaligen Zechengeländes"
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
35. Kreditaufnahme durch den ASK Kamp-Lintfort

36. Mitteilungen
37. Anträge
38. Beantwortung von früheren Anfragen
39. Anfragen
40. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“
- Erteilung der Genehmigung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2016 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 15. Juni 2016 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-024-1316 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S.

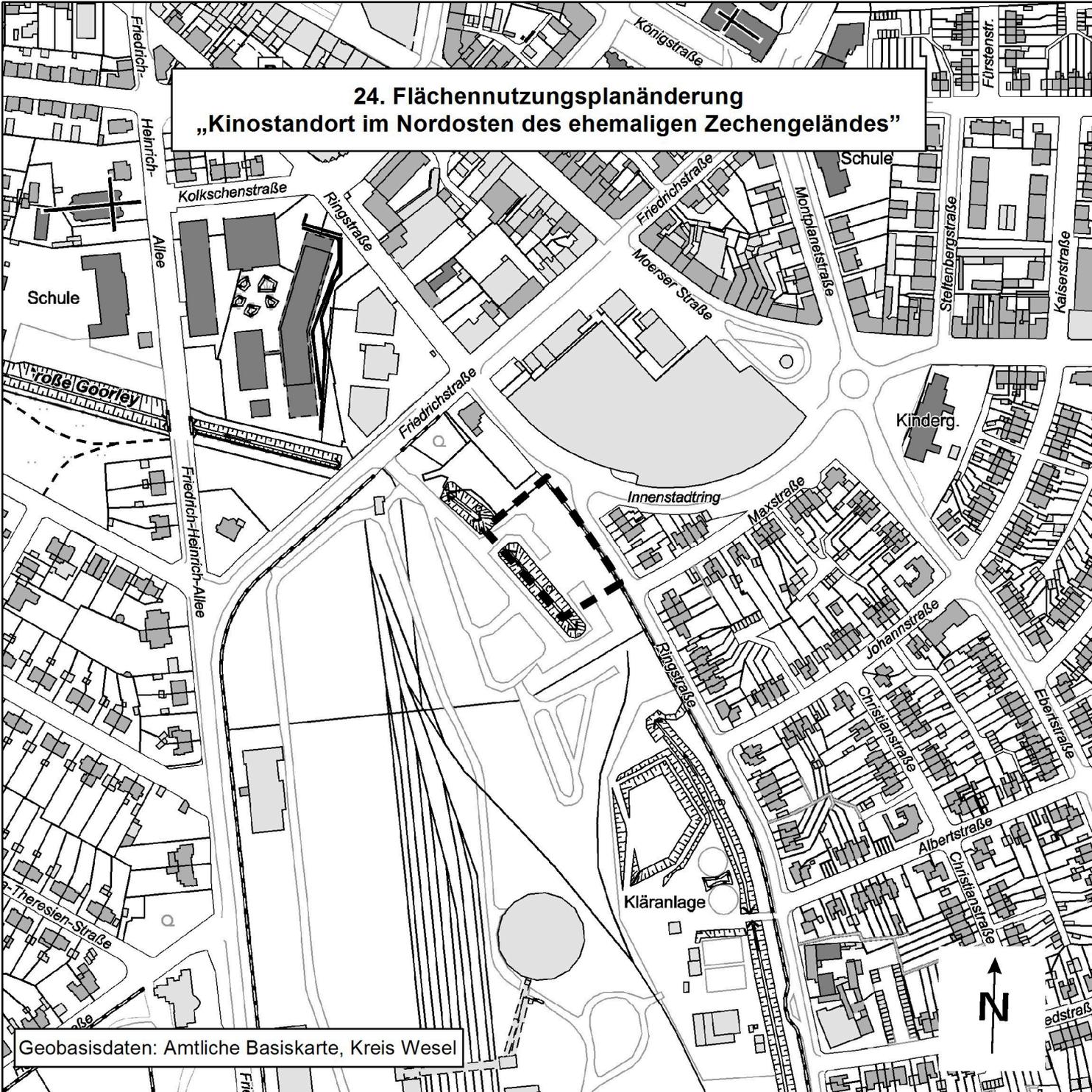
878), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

24. Flächennutzungsplanänderung „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Bekanntmachung
Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“
- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2016 den Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die erforderliche 24. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und am 15. Juni 2016 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird Planungsrecht für die Errichtung eines Kinos im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes Bergwerk West geschaffen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

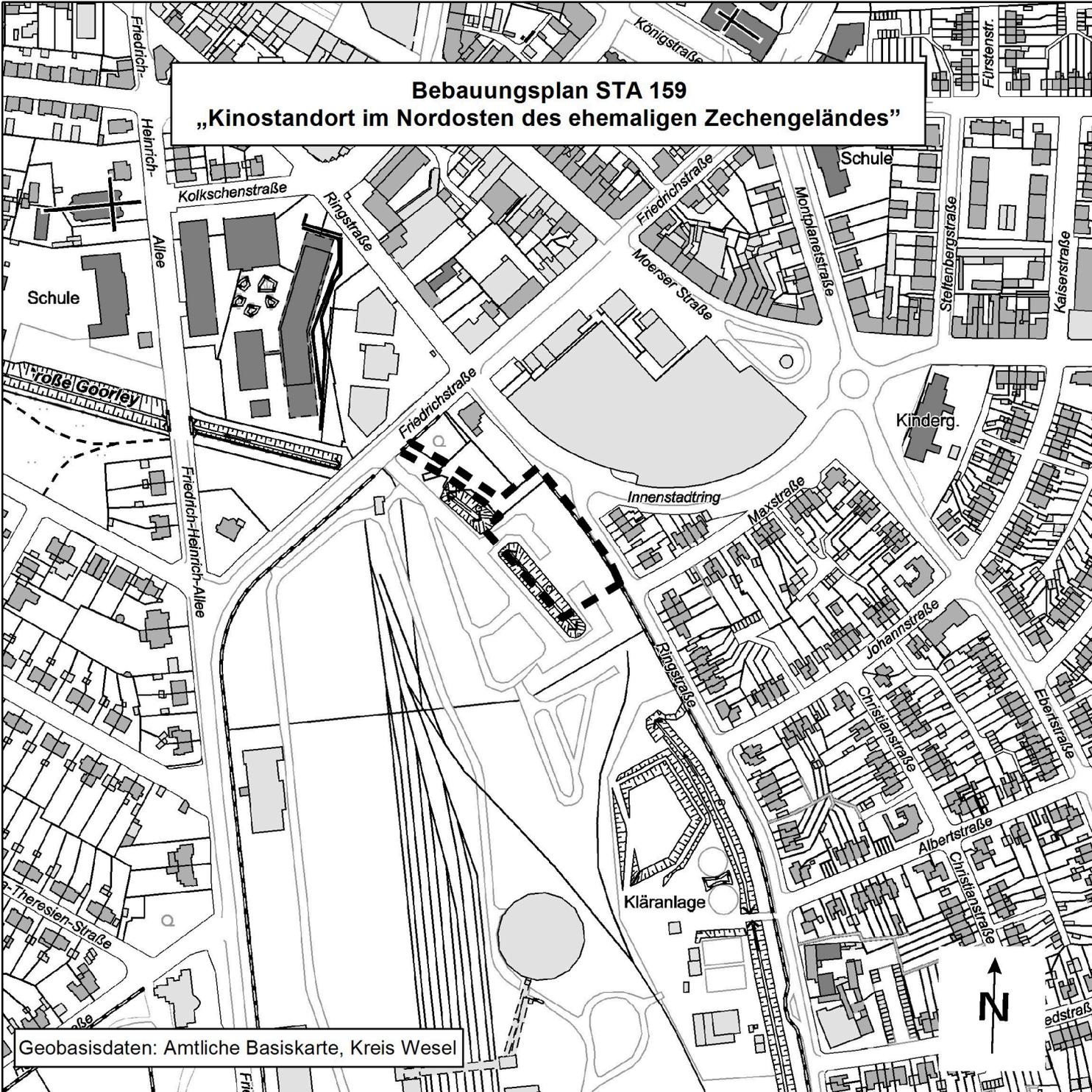
Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201344086 und 3252071745 (alt: 152071742) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 14. Juni 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3245004746 (alt: 145004743) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Juni 2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3217062029 (alt: 117062026) und 4200771337 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Juni 2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 4208055238 (alt: 108055237) und 3201832650 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. Juni 2016

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“